



Geschäftsordnung (GO)

Die hauptamtlichen kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten (nach dem Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg – Chancengleichheitsgesetz) bilden die Landesarbeitsgemeinschaft GLEICHSTELLUNG KOMMUNAL (LAG) als nicht rechtsfähigen Verein.

Sie firmiert unter der Bezeichnung „**GLEICHSTELLUNG KOMMUNAL – Landesarbeitsgemeinschaft Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte Baden-Württemberg**“ (LAG).

1. Selbstverständnis der LAG, Ziele und Aufgaben

Um sich in der kommunalen Gleichstellungsarbeit zu vernetzen und Erfahrungen aus den Städten und Gemeinden, Stadt- und Landkreisen in die Landespolitik einfließen zu lassen, gründeten die hauptamtlich tätigen Frauenbeauftragten 1988 die LAG.

Die LAG-Mitglieder bündeln im freiwilligen Zusammenschluss ihre Expertise, fördern den gleichstellungspolitischen Dialog und den Wissenstransfer untereinander und unterstützen sich gegenseitig.

Als landesweit agierendes Netzwerk vertritt die LAG die Interessen der Gleichstellungsarbeit in Kommunen sowie der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten. Sie setzt sich für gesetzliche und strukturelle Verbesserungen der kommunalen Gleichstellungsarbeit ein, kümmert sich um die berufliche Situation der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, organisiert Tagungen und Fortbildungen zu gleichstellungsrelevanten Themen, arbeitet projektbezogen zusammen und führt gemeinsame LAG-Projekte durch.

Die LAG greift gleichstellungspolitische Schwerpunktthemen auf, erarbeitet Positionspapiere, gibt Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen, rechtlichen und gleichstellungsrelevanten Regelungen, Themen und Vorhaben ab und tritt als Lobby für gleichstellungsorientiertes Handeln auf kommunaler-, Landes- und Bundesebene ein. Um bewusstseinsbildend zu wirken, betreibt sie eine aktive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Die **LAG** GLEICHSTELLUNG KOMMUNAL steht für **Lebendig·Aktiv·Gemeinsam**, sie lebt von der aktiven Mitwirkung ihrer Mitglieder. Diese bringen sich ein, stellen ihre Kompetenzen kräftebündelnd zur Verfügung, um gemeinsam wirkungsvoll für die Verwirklichung des Verfassungsauftrags der Gleichberechtigung von Frau und Mann einzutreten.

2. Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder in der LAG sind auf schriftlichen Antrag (*siehe GO-Anlage 1*) alle weiblichen, hauptamtlichen kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten in Baden-Württemberg. Hauptamtlich bedeutet in diesem Zusammenhang eine Beschäftigung als Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragte mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit (d.h. Stellenanteil für Gleichstellung von mindestens 50 %). Über die Aufnahme entscheidet die LAG-Mitgliederversammlung.

In besonders gelagerten Einzelfällen kann die LAG mit den Stimmen von mindestens 2/3 der an der LAG-Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitgliedern auch abweichend von diesem Kriterium die Aufnahme einer Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragten als ordentliches Mitglied beschließen.

LAG-Beitrittskandidatinnen, die die oben genannten Kriterien nicht erfüllen, können mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden einen **Gaststatus (ohne Stimmrecht)** erhalten, sofern der Stellenanteil für Gleichstellung mindestens 25 % beträgt.

In Fällen von Beurlaubung (Mutterschutz, Elternzeit oder sonstige Beurlaubung) ruht die Mitgliedschaft für die Dauer der Beurlaubung.

Die **Mitgliedschaft endet** mit Austritt oder Beendigung der Tätigkeit als Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragte.

Die Nachfolgerin im Amt stellt einen Aufnahmeantrag (*siehe GO-Anlage 1*).

Die **Mitgliedschaft in der LAG ist kostenpflichtig**. Pro Institution wird nur ein Mitgliedsbeitrag pro Jahr erhoben. Der Mitgliedsbeitrag fällt auch an, wenn die Aufgabe durch eine Elternzeitvertretung wahrgenommen wird (*Höhe des aktuellen Beitrags-satzes siehe GO-Anlage 2*).

Über die zeitweise Aussetzung des Mitgliedsbeitrags in besonders begründetem Einzelfall (**Härtefallregelung**) entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft in der LAG beinhaltet auch die Berechtigung zur Nutzung des internen LAG-Forums (*siehe GO-Anlage 8*).

3. LAG-Mitgliederversammlung

Die LAG-Mitgliederversammlung berät und beschließt über Vorschläge zur Verwirklichung der Ziele der LAG.

Die LAG-Mitgliederversammlung tagt mindestens zweimal jährlich in nichtöffentlicher Sitzung. Notwendige Sitzungen können ausnahmsweise auch in digitaler Form stattfinden. Den Erfordernissen des Datenschutzes ist Rechnung zu tragen.

Beschlüsse innerhalb der LAG werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. in digitaler Form abgegebenen Stimmen gefasst.

Jedes Frauen- bzw. Gleichstellungsbüro (ordentliche Mitglieder ohne Gaststatus) hat eine Stimme. Stimmberechtigt ist die Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragte oder ihre offizielle Stellvertreterin.

Die **Tagesordnung** wird von den Sprecherinnen erstellt, die schriftliche Einladung zu ordentlichen Sitzungen erfolgt grundsätzlich vier Wochen vorher.

Sofern über **Änderungen der Geschäftsordnung** in der LAG-Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, ist die 4-Wochen-Frist für den Versand der Einladung einzuhalten.

Änderungen der Geschäftsordnung müssen auf der Tagesordnung angekündigt sein. Ein entsprechender schriftlicher Änderungsvorschlag ist der Tagesordnung beizufügen.

Änderungen der Geschäftsordnung können nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der an der LAG-Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder (ordentliche Mitglieder ohne Gaststatus) diesen zustimmen. Nur ordentliche Mitglieder ohne Gaststatus sind bei Änderungen der Geschäftsordnung stimmberechtigt.

Eine Änderung der Geschäftsordnung durch schriftliches Votum ohne Befassung in der Mitgliederversammlung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

4. Organisationsstruktur, Sprecherinnen

Die Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragten in der LAG sind gleichrangig.

Die LAG hat in der Regel **zwei bis sechs Sprecherinnen**, wobei die Mindestbesetzung mit zwei Sprecherinnen nicht unterschritten werden sollte.

Im Sprecherinnenteam sollten sowohl die Mitglieder aus den Städten bzw. Stadtkreisen als auch aus den Landkreisen vertreten sein, idealerweise im Verhältnis zur Mitgliederstruktur.

Die Sprecherinnen werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder (Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragte oder ihre offizielle Stellvertreterin) für zwei Jahre gewählt.

Jede Sprecherin ist allein vertretungsberechtigt.

Die von der Landesarbeitsgemeinschaft gewählten Sprecherinnen vertreten die Landesarbeitsgemeinschaft auf Landes- und Bundesebene, insbesondere vertreten sie die Interessen der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten nach außen.

In dringenden Angelegenheiten, die eine Positionierung der LAG im Sinne ihres Auftrags und ihrer Ziele erfordern und eine Befassung wegen der Eilbedürftigkeit in einer LAG-Mitgliederversammlung (in Präsenz oder durch Online-Beteiligung) nicht möglich ist, entscheiden die Sprecherinnen im Rahmen ihres Alleinvertretungsrechts stellvertretend für die LAG. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den LAG-Mitgliedern nachrichtlich, zeitnah schriftlich mitzuteilen.

Den Ablauf, wie mit einer **AdHoc-Anfrage** umzugehen ist, bildet [GO-Anlage 9](#) ab.

Die **Wahrnehmung bestimmter Aufgaben** kann an einzelne Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragte delegiert werden. Dabei wird unterschieden in originäre, in der Regel nicht delegierbare Aufgaben der Sprecherinnen ([siehe GO-Anlage 3](#)) und delegierbare Aufgaben ([siehe GO-Anlagen 4 – 6](#)).

Zur arbeitsteiligen Wahrnehmung delegierbarer Aufgaben gibt es operative Arbeitsformen innerhalb der LAG. Hierbei wird unterschieden zwischen AGs zum Wissensaustausch, zeitlich begrenzten Projekt-AGs und operativen AGs, die der Erledigung von laufenden Daueraufgaben dienen ([siehe GO-Anlage 6](#)).

5. LAG-Projekte

LAG-Projekte müssen auf einer LAG-Mitgliederversammlung diskutiert und mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Ein Umlaufbeschluss durch schriftliches Votum ohne Befassung in der Mitgliederversammlung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Die Finanzierung von LAG-Projekten erfolgt in der Regel aus den Mitgliedsbeiträgen. Über eine darüberhinausgehende oder davon abweichende Kostenbeteiligung ist im Einzelfall in der LAG-Mitgliederversammlung abzustimmen.

Die Verwaltung der jeweiligen LAG-Projektfinanzen obliegt der für das Projekt verantwortlichen Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragten. Sie erfolgt nach den festgelegten Grundsätzen zur Verwaltung des LAG-Kontos (*siehe GO-Anlage 7*).

Die Projektverantwortliche stimmt sich dabei mit den Sprecherinnen und der LAG-kontoführenden Stelle vor Projektbeginn ab.

6. Auflösung

Die Auflösung der LAG muss auf der Tagesordnung angekündigt sein und kann nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder zustimmen.

Stand: 20. Januar 2026

Nachrichtlich – Übersicht der Anlagen zur Geschäftsordnung:

- Anlage 1 – Aufnahmeantrag
- Anlage 2 – Mitgliedsbeitrag
- Anlage 3 – Aufgaben der LAG-Sprecherinnen
- Anlage 4 – delegierbare Aufgaben
- Anlage 5 – Vernetzung
- Anlage 6 – Arbeitsgruppen
- Anlage 7 – Grundsätze Mittelbewirtschaftung
- Anlage 8 – LAG-Forum
- Anlage 9 – Prozess AdHoc-Anfragen